

-per Fax-

Gemeinde Eschenlohe
Murnauer Strasse 1

82438 Eschenlohe

**Rechtsmittel und Befangenheitsantrag
gegen Herrn Kölbl sowie gegen den Ge-
meindemitarbeiter Herr Jais**

Zunaechst verweise ich auf meinen Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises über Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe vom 6. Februar 2008. Es ist zu klaeren, inwieweit Sie für die Steuergemeinde Eschenlohe (nicht zu verwechseln mit der politischen Gemeinde Eschenlohe) vertretungsberechtigt sind. Aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. Dezember 1975 (Az.: V ZR 230/73) – wie aus dem gesamten Rechtlerprozess - können Sie keine Vertretungsbefugnis für die Steuergemeinde Eschenlohe herleiten. Dieses Urteil nimmt - wie der gesamte Prozess - zwar auf ein Protokoll von 1776 betreff der Waldungen (rund 4.000 ha) Bezug. Eine Aufhebung des Urteils vom 05.02.1768 des Reichshofrates in Wien (danach liegt die Vertretungsbefugnis nicht bei Ihnen) ist damit nicht verbunden. Laut Auskunft eines österreichischen Anwaltes ist es nicht möglich, ein Urteil des Reichshofrates vom 05.02.1768 zu umgehen oder (nachtraeglich) aufzuheben. Dieses Urteil ist bis heute rechtsgültig. Ausserdem wurden meine Eltern bei dem gesamten „Rechtlerprozess“ weder gehört noch beigezogen. Das Verfahren V ZR 230/73 des Bundesgerichtshofs wie der gesamte Rechtlerprozess sind rechtsungültig, illegal und nichtig durchgeführt.

Sie können sich keine Vertretungsbefugnis dadurch holen, indem Sie mich einfach illegal Ende September 2008 über die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt in der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ anmelden, um mich darüber unschuldig verfolgen zu lassen, was offensichtlich durch diese nichtige Meldung beabsichtigt ist, denn über die illegale Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ habe ich bereits das illegale Mordverdachtsverfahren 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II erhalten.

Sie sind (was die Mühle vor Eschenlohe betrifft zu 100%) weder zur Aufstellung/Aenderung eines Flaechennutzungsplanes noch zur Aufstellung/Aenderung/Ausweisung eines Baugebietes und zu keinerlei Meldung berechtigt.

Das gesamte Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ist bis heute rein landwirtschaftlich.

Es gibt im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe weder eine „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ noch eine „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“. Nur das Haus-Nr. 25, die dazugehörenden Gebaeude des Saege- und Elektrizitaetswerkes (Haus-Nr. 75) sowie das Austragshaus des Haus-Nr. 25 haben eine Existenzberechtigung. Alles Andere sind Schwarzbauten, die Sie abzureissen haben. Sie sind nicht berechtigt, für das zu Recht bestehende Austragshaus des Haus-Nr. 25 eine illegale Schwarzbau- und Abrissnummer „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ zu vergeben, mich darüber anzumelden, damit Sie u.a. die gesamte Mühle vor Eschenlohe illegal als Baugebiet (was ich kategorisch ablehne) ausweisen können. Gegen Ihre nichtige Meldung „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ sowie gegen Ihr gesamtes Vorgehen erhebe ich vollkommen Einspruch und lehne sowohl den Gemeindearbeiter Herr Jais als auch Herrn Anton Kölbl als vollkommen befangen ab. Zu der nichtigen Meldung „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ haette es naemlich nie kommen dürfen. Sie haben keine Verfügungsberechtigung über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe und auch nicht gegen mich!

Als Anlage überlasse ich Ihnen in Kopie die notarielle Geltendmachung der Nichtigkeit der Vollmachtserteilung vom 14.08.1997 (URNr. O958/1997 des Notars Dr. Gunther Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen), und zwar die Urkunde (B.R.Zl.: 3185/2008) des Notariats Schwarz aus Innsbruck. Daraus geht eindeutig hervor, dass Sie mich auch nicht über die sogenannte Eschenloher Pustertalgemeinschaft an- und abmelden können. Meine Rechte nehme ich vollkommen selbst war. Weitere rechtliche Schritte behalte ich mir vollkommen vor. Sie haben sofort Ihre nichtigen Meldungen zurücknehmen und sich aus den Angelegenheiten, die die Mühle vor Eschenlohe bzw. das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (mit allem was dazugehört) betreffen, endlich herauszuhalten.

Christian Georg Huber

(gez. Christian Georg Huber) 1 Anlage

Anlage:

Geltendmachung der Nichtigkeit der Vollmachtserteilung vom 14.08.1997 (URNr. O958/1997 des Notars Dr. Gunther Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen)

Hiermit mache ich die Nichtigkeit der Vollmachtserteilung vom 14.08.1997 (URNr. O958/1997 des Notars Dr. Gunther Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen) geltend. Bereits im Dezember 2003 wurde diese Vollmacht von der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH für Christian Georg Huber über die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ widerrufen und deren Herausgabe gefordert.

Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ eine reine illegale Adresse ist. Die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ gibt es nicht. Die Mühlstrasse (heisst richtigerweise: Mühlgasse) war zum 14.08.1997 nicht einmal rechtmässig als öffentliche Strasse gewidmet und eine Widmung darf gar nicht erfolgen. Es gibt nach den Grundakten, den Bauakten und den Grundsteuerkatastern nur das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe, und zwar bis heute. Auch ist es so, dass das Haus-Nr. 25 und das gesamte Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe rein landwirtschaftlich und das Haus-Nr. 25 der landwirtschaftliche Betrieb meines Vaters Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee) ist.

Das Haus-Nr. 25 war nie ein Gasthof von 1890, nie ein Gaestehaus von 1957 und nie ein Appartementhaus von 1975. Darüber gibt es kein einziges Grundbuch, kein einziges Kataster und keinen einzigen Bauplan.

Bei der „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ handelt es sich um einen reinen Staatsbetrug.

Ein weiterer Punkt ist, dass die in der URNr. O958/1997 als Bevollmächtigten bezeichneten Personen Anton Mayr und Georg Wolf im Ort Eschenlohe wohnen. Aus dem Ort Eschenlohe darf jedoch keiner in rechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten, die die Mühle vor Eschenlohe betreffen, tätig werden. Die Mühle vor Eschenlohe gehört naemlich nicht zur politischen Gemeinde Eschenlohe, sondern ist davon unabhængig und rechtlich selbstaendig.

Dies alles sind Punkte, über die ich weder am 14.08.1997 – noch im Vorfeld – aufgeklärt wurde.

Die Vollmachtserteilung vom 14.08.1997 (URNr. O958/1997 des Notars Dr. Gunther Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen) ist nichtig (siehe u.a. §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO, § 44 VwVfG).

Der Bevollmächtigte Anton Mayr, Michael-Fischer-Strasse 1, 82438 Eschenlohe (in der URNr. O958/1997 als 8116 Eschenlohe angegeben) hat sich jedoch heuer zweimal geweigert, mir die Vollmacht URNr. O958/1997 persönlich auszuhaendigen, weshalb ich hiermit notariell die Herausgabe der Original-Vollmacht sowohl von Herrn Anton Mayr, Michael-Fischer-Strasse 1, 82438 Eschenlohe als auch von Herrn Georg Wolf, Garmischer Strasse 34, 82438 Eschenlohe (in der URNr. O958/1997 als 8116 Eschenlohe angegeben) sowie die Herausgabe der an den Rechltern übersandten beglaubigten Abschrift der URNr. O958/1997 verlange.

Dies hat zur Folge, dass die nichtige URNr. O958/1997 tatsaechlich nicht mehr benutzt werden darf und tatsaechlich nicht mehr benutzt werden kann. Ich verlange dies ausdrücklich.

Meine Rechte nehme ich vollumfaenglich selbst war. Dies ist so ins Grundbuch einzutragen und in den Grundakten zu vermerken.

Innsbruck, am 9.10.2008

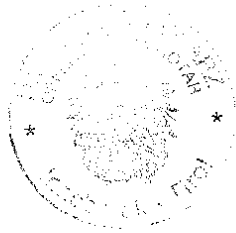
Christian Georg Huber

gez. Christian Georg Huber; 09.10.2008
(wohnhaft: Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe)

Gebühr in Höhe von € 13,20
gem. § 14 TP 13 GebG 1957 idF
BGBl. II 128/2007 entrichtet.

B.R.Zl.: 3185/2008

Ich bestätige die Echtheit der Unterschrift des Herrn Christian Georg **Huber**, geboren
am 30.07.1976 (dreißigsten Juli neunzehnhundertsechundsiebzig), Haus Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. -----
Innsbruck, am 9.10.2008 (neunten Oktober zweitausendacht).-----



Klaus Albrecht

Mag. Klaus Albrecht
als Substitut
des öffentlichen Notars
Dr. Philipp Schwarz in Innsbruck